

Änderungsantrag

der Abgeordneten Ulla Jelpke, Petra Pau und der Fraktion der PDS

**zu der zweiten Beratung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung
– Drucksachen 14/5655, 14/5981 –**

Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung der Beschränkungen des Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnisses

Der Bundestag wolle beschließen:

Artikel 1 – Gesetz zur Beschränkung des Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnisses (Artikel 10-Gesetz – G 10) – § 3 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

1. Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„2. Straftaten der Gefährdung des demokratischen Rechtsstaates (§§ 84 bis 86, 87 bis 89 des Strafgesetzbuches, § 20 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 des Vereinsgesetzes, soweit rechtskräftig festgestellt ist, dass sich der Zweck des Vereins gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder den Gedanken der Völkerverständigung richtet),“.

2. Nummer 6 und Nummer 7 werden gestrichen.

Berlin, den 4. Mai 2001

**Ulla Jelpke
Petra Pau
Roland Claus und Fraktion**

Begründung

Zu 1.

Die Abwehr von Gefahren, welche von einer Missachtung des § 3 Abs. 1 Satz 1 1. Alternative VereinsG ausgehen, kann den Überwachungszwecken nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 nicht dienen und fällt nicht in das Aufgabenspektrum der Nachrichtendienste.

Zu 2.

§ 129a StGB verzichtet auf eine bestimmbare Rechtsgutsgefährdung und verlagert die Strafbarkeit überwiegend auf die mutmaßliche Gesinnung der Betroffene-

nen. In der Strafverfolgungspraxis hat sich gezeigt, dass die Vorschrift zu gravierenden Einschränkungen der Rechte der Verdächtigen und in erheblichem Umfang auch unbeteiligter Dritter führt, denen keine relevante Zahl von Verurteilungen gegenübersteht. Die Vorschrift hat in einer Vielzahl von Fällen besonders schwere heimliche Grundrechtseingriffe legitimiert, ohne dass diese einen verwertbaren kriminalistischen Ertrag erbracht hätten. Zur weiteren Begründung wird auf den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Strafrechts und des Strafprozessrechts der Abgeordneten Ulla Jelpke, Petra Pau, Sabine Jünger, Dr. Evelyn Kenzler, Heidemarie Lüth und der Fraktion der PDS, Bundestagsdrucksache 14/5832 vom 5. April 2001, verwiesen.

§ 130 StGB kriminalisiert ein Verhalten, welches dem Vorfeld einer Gefahr für Schutzgüter nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 zugehört. Eine hinreichend konkrete Gefahr für die freiheitliche demokratische Grundordnung oder ein anderes Schutzgut gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 1 ist allein durch die tatbestandliche Einwirkung auf die öffentliche Meinung nicht zu erwarten. In diesem Stadium bedarf es regelmäßig weder geheimer Überwachungsmaßnahmen noch eines nachrichtendienstlichen Eingreifens, um Schutzgüter von höchstem verfassungsrechtlichen Rang vor Schaden zu bewahren. Im Übrigen zeigt die milde Urteilspraxis der Gerichte, dass von Straftaten gemäß § 130 StGB keine in erheblichem Umfang strafwürdige Gefahren ausgehen. Diese Bewertung durch die forensische Praxis belegt, dass sich das öffentliche Interesse an der Abwehr von Straftaten nach § 130 StGB nicht das Grundrecht des Einzelnen aus der Brief-, Post- und Telekommunikationsfreiheit aufwiegen kann.

Die im Entwurf der Bundesregierung in Bezug genommenen Vorschriften betreffen Straftaten von Einzeltätern, welche gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 1 bestimmte Schutzgüter gefährden können müssten. Zu Recht weist die Humanistische Union in ihrer Stellungnahme zum Gesetzentwurf der Bundesregierung darauf hin, dass die Verfassungsschutzbehörden gemäß Artikel 10 Abs. 2 Satz 2, 73 Nr. 10 Buchstabe b GG allein zum Schutz der freiheitlichen demokratischen Grundordnung und des Bestandes oder der Sicherung des Bundes oder eines Landes zum Mittel der Individualüberwachung greifen dürfen. Von einer derartigen Bedrohung kann bei Straftaten nach § 3 Abs. 1 Nr. 6 Buchstabe b allein nicht ausgegangen werden. Auch bei Staatsschutzangelegenheiten kommt sie nur in bestimmten Ausnahmefällen in Betracht, welche durch § 3 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 abgedeckt sind. Der Gesetzentwurf setzt die weitere Erosion des verfassungsrechtlichen Gebotes der Trennung von Polizei und Nachrichtendiensten fort.

Dass die Bundesregierung keine Anhaltspunkte dafür vorweisen kann, dass die in § 3 Abs. 1 Nr. 6 Buchstabe b in Bezug genommenen Straftaten in der Praxis die erforderliche Bedrohungsintensität für höchste Verfassungsgüter erreichen, illustrieren die in der Begründung angeführten Beispielfälle.

- §§ 211, 212 StGB: Die in der Begründung genannten Fälle politisch motivierter Tötungsdelikte von Einzeltätern zeigen, dass eine die freiheitliche demokratische Grundordnung oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes gefährdende Bedrohungsintensität unrealistisch ist. Zum Schutz der Rechtsgüter Leben und körperliche Unversehrtheit sind die Nachrichtendienste unterhalb der Schwelle des § 1 Abs. 1 auch dann nicht zuständig, wenn die Täter mit politischer Motivation handeln.
- §§ 239a und b StGB, 308 Abs. 1 bis 3: Die in der Begründung genannten Fälle illustrieren, dass auch Vorgänge dieser Art mit Ende des Kalten Krieges nicht mehr in einer Art vorgekommen sind, dass von einer nachrichtendienstlich relevanten Staatsgefährdung ausgegangen werden kann.

Die zuletzt mit der kurdischen Arbeiterpartei PKK in Verbindung gebrachten Vorgänge im israelischen Generalkonsulat in Berlin waren zudem, wie

die Praxis gezeigt hat, weder durch Aufklärung seitens der Nachrichtendienste zu verhindern gewesen noch kam ihnen auch nur im Ansatz staatsgefährdende Bedeutung zu. Schließlich lassen sich im Kampf gegen Einzelaktionen „emotionalisierter“ Täter keine sinnvollen Kriterien zur Bestimmung der Zielpersonen von Individualüberwachungsmaßnahmen bestimmen.

- §§ 306 bis 306c, 315 Abs. 3, § 316b Abs. 3 StGB: Auch insoweit illustriert die Begründung, dass sich die erwünschten Überwachungsmaßnahmen gegen Personen richten sollen, welche keinen hinreichenden Organisationszusammenhang gebildet haben und daher faktisch schon nicht in der Lage sind, staatsgefährdend zu wirken. Zudem ist zu vergegenwärtigen, dass Straftaten, welche dem Umfeld der Anti-AKW-Bewegung zugerechnet werden, sich regelmäßig gegen private wirtschaftliche Tätigkeiten und Objekte gerichtet haben. Auch wenn es politisch opportun erscheint, dem Betrieb gewisser Energieversorgungseinrichtungen ein öffentliches Interesse zuzumessen, ist nicht zu erkennen, dass der Protest gegen die Atompolitik sich auch nur ansatzweise gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung richtet. Die politisch motivierte Intervention der Verfassungsschutzbehörden gegen die Anti-Atom-Bewegung ist verfassungswidrig. Straftaten, welche diesem Personenkreis zugerechnet werden, fallen in die Zuständigkeit der Strafverfolgungsbehörden, welche in der Vergangenheit von den gleichgerichteten Überwachungsbefugnissen des Strafprozessrechts ausgiebig Gebrauch gemacht haben.
- § 316c Abs. 1, 3 StGB: Befugnisse nach § 1 Abs. 1 Nr. 1, 3 Abs. 1 machen nur Sinn, wenn sich die Überwachung gegen Personen im Inland richtet. Die von der Bundesregierung ins Feld geführte Bedrohungskonstellation ist rein hypothetisch und fand in jüngerer Zeit in keinem Fall ihren Ausgangspunkt im Inland.

Aus alledem ergibt sich, dass es keinen empirischen Befund gibt, der für eine Notwendigkeit der Vorschrift oder auch nur ihre Eignung zur Abwehr von Gefahren im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 1 spricht. Eine Vorratsgesetzgebung für den Fall, dass in der Zukunft tatsächlich gewisse staatsgefährdende Delikte von Einzeltätern geplant oder begangen werden, ist weder von der Bundesregierung ausdrücklich beabsichtigt, noch wäre sie mit dem Gebot der Überprüfung und Verifizierung der Verhältnismäßigkeit gesetzlicher Eingriffsgrundlagen im Zeitpunkt ihrer Schaffung zu vereinbaren.

Es steht dem Gesetzgeber frei, den Eingriffsspielraum der Nachrichtendienste zu erweitern, wenn in der Zukunft eine staatsschutzrelevante Bedrohungslage dies erfordert.

§ 92 Abs. 1 Nr. 7 AuslG kriminalisiert die Vereitelung bestimmter vereinsrechtlicher Interventionen. Der Strafraum ist, verglichen mit den anderen in § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 Buchstabe b in Bezug genommenen Straftaten, sehr niedrig, was der geringen Gefährdungsintensität der Tat entspricht. Eine Gefahr für Schutzgüter nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 geht von Verstößen gegen die Vorschrift realistisch nicht aus. Einen rechtstatsächlichen Beleg für die Notwendigkeit der Vorschrift kann die Bundesregierung nicht vorweisen.

